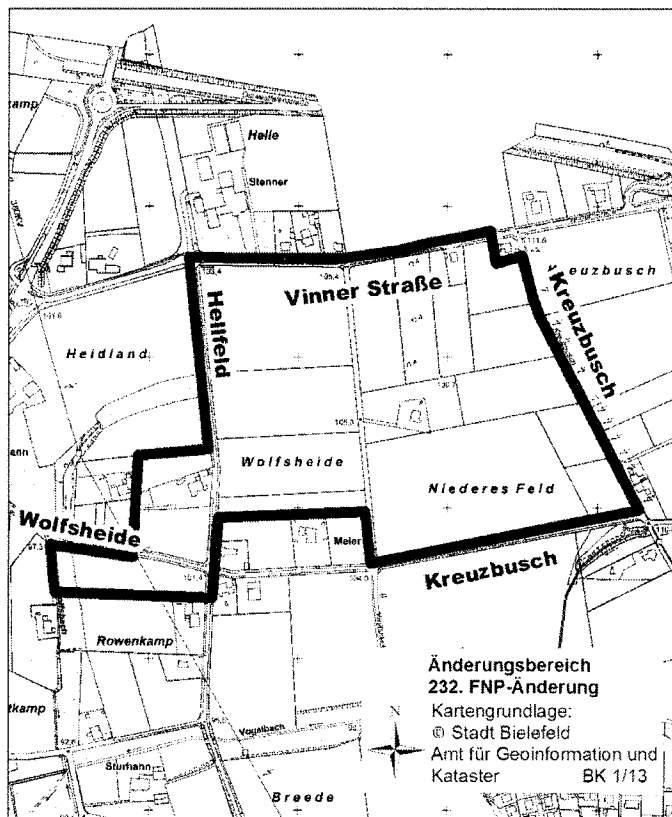
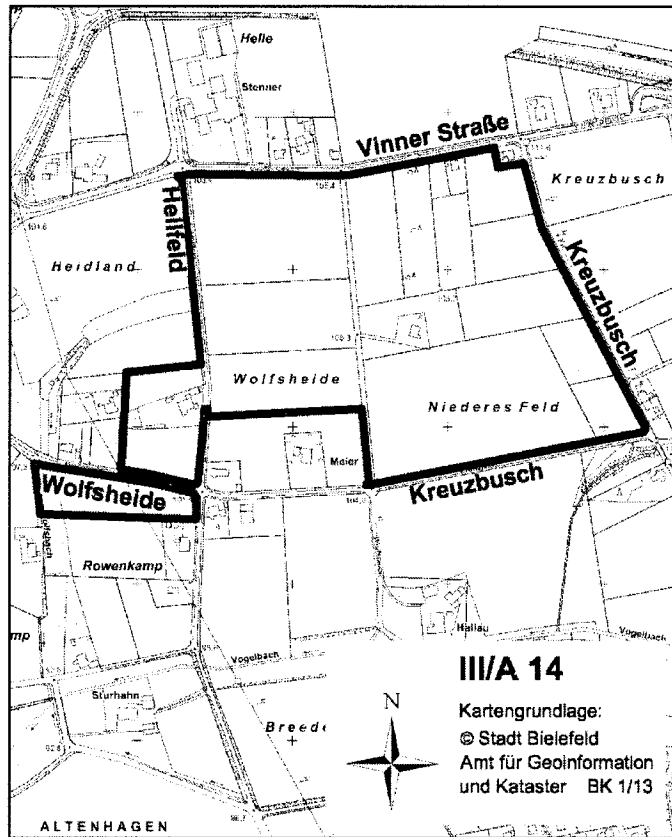


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 den **Bebauungsplan Nr. III/A 14 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld "Hellfeld"** für den Bereich zwischen der Vinner Straße im Norden, dem Weg Kreuzbusch im Osten und Süden, der Straße Hellfeld im Westen sowie beidseits der Straßen Wolfsheide und Hellfeld im Südwesten und die **232. Änderung des Flächennutzungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld "Hellfeld"** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Heepen – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung größerer zusammenhängender Gewerbe- und Industrieflächen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Geltungsbereich der 232. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2013 im Nordosten um das Flurstück Nr. 106 erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/A 14 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld“ wird im Nordosten um das Flurstück Nr. 106 erweitert, die bisher erfasste Teilfläche der Straßenparzelle Wolfsheide im Südwesten wird zurückgenommen. Für die genaue Abgrenzung der 232. FNP-Änderung und des Bebauungsplan-Gebietes ist die in den Planentwürfen eingetragene Grenze des jeweiligen räumlichen Geltungsbereiches verbindlich.
2. Die 232. Änderung des Flächennutzungsplanes Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. III/A 14 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf der 232. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/A 14 sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 30. Mai bis einschließlich 30. Juni 2014

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Hochparterre, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.


Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich auf die Schutzgüter Mensch (Geruchsimmissionssituation durch bestehenden Schweinemastbetrieb; Geräuschemissionen und -immissionen gewerblicher Betriebe, Lärmkontingentierung; Auswirkungen der Planungen auf die Verkehrslärsituation an bestehenden Straßen; Verkehrsuntersuchung), Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt, Artenschutz (keine Brutreviere planungsrelevanter Arten, 4 planungsrelevante Arten als Nahrungsgäste, hier: Mäusebusard, Mehlschwalbe, Feldsperling, Turmfalke; potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und Vermeidungsmaßnahmen), Wasser, Luft, Klima und Boden.

Sie sind in der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf, in der Artenschutzprüfung, in einem schalltechnischen Gutachten zum Gewerbelärm, einer schalltechnischen Untersuchung zur Auswirkung der Planung auf die Verkehrslärsituation an bestehenden Straßen, einer Verkehrsuntersuchung sowie einer gutachterlichen Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation und in weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 09/05/14


Clausen
Oberbürgermeister